

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1973	Nummer 72
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	27. 6. 1973	RdErl. d. Finanzministers Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten	1254

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
4. 7. 1973	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 7. 1973	1272

233 Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1973 —
O 1080 — 11 — II B 4

Das vom Bund eingeführte Zeitvertragsverfahren für Bauunterhaltungsarbeiten hat sich im Bereich der Finanzbauverwaltung seit Jahren bewährt. Ich führe es daher sowie aus Gründen der Einheitlichkeit des Verfahrens im Lande Nordrhein-Westfalen auch für den Bereich der Staatshochbauverwaltung ein.

Für Bauunterhaltungsarbeiten sind ab 1. 1. 1974 Zeitverträge nach folgenden Grundsätzen abzuschließen:

1. Für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten können Zeitverträge als Rahmenverträge auf Grund eines Auf- und Abgebotsverfahrens abgeschlossen werden. Den Verträgen sind die Einheitlichen Verdungsmuster — EVM — einschließlich der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge zugrunde zu legen. Wenn ausnahmsweise diese Leistungsverzeichnisse nicht verwendet und besondere Preislisten aufgestellt werden sollen, ist hierzu die Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz — TAM — einzuholen.

Dem Wettbewerb sollen nur die für die auszuführende Arbeit zutreffenden Abschnitte des Leistungsverzeichnisses unterstellt werden. Ggf. sind im Angebotsschreiben unter Nr. 1 die Abschnitte genau zu bezeichnen, die nicht Gegenstand des Zeitvertrages werden sollen.

Am Wettbewerb sollen Bewerber beteiligt werden, die auch nach der räumlichen Lage ihres Betriebes zu den Bauanlagen imstande sind, die Arbeiten selbst in dringenden Fällen den Anforderungen entsprechend kurzfristig auszuführen.

Zeitverträge sollen jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden.

Auf Grund von Zeitverträgen dürfen Einzelaufträge nur erteilt werden, wenn die Auftragssumme für die in einem Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten 10 000,— DM für eine Bauunterhaltungsmaßnahme nicht übersteigt.

Für Bauunterhaltungsleistungen, deren Wert höher als 10 000,— DM im Einzelfall ist, ist das Angebotsverfahren nach § 6 Abs. 1 VOB/A durchzuführen. Eine Trennung umfangreicher Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses, die in einem Zuge durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge bis zu 10 000,— DM ist nicht zulässig.

Zeitverträge sind durch die Bauämter abzuschließen. Die Einzelaufträge werden von der Stelle — Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle — erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Einzelaufträge erteilt, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften des Zeitvertrages.

Die Zeitverträge sollen jeweils für räumlich geschlossene oder einander nahe liegende Bauanlagen abgeschlossen werden.

Für Kleinstaufträge (vgl. Nr. 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) hat das Bauamt die Wertgrenzen und die Kleinstauftragszuschläge in Nr. 13 der Besonderen Vertragsbedingungen für Zeitverträge einzusetzen. Die Wertgrenzen für die Kleinstaufträge sind der anliegenden Übersicht (Anlage 7) zu entnehmen; die Kleinstauftragszuschläge, für die die Übersicht nur einen Anhalt geben soll, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung der Bauanlagen, Zu- und Abgangsentsfernungen) zu bemessen.

2. Für die Ausschreibung sind die Muster

Aufforderung zur Aufgebotsangabe,

Bewerbungsbedingungen	EVM (Z) A/BB (1973)
Angebotsschreiben	EVM (Z) Ang (1973)
Besondere Vertragsbedingungen	EVM (Z) BVB (1973)
Zusätzliche Vertragsbedingungen	EVM (Z) ZVB (1973)
Rahmenauftragsschreiben	EVM (Z) RAtR (1973)
Einzelauftragsschreiben	EVM (Z) EAtr (1973)
Leistungsverzeichnis	EVM (Z) LV (1973)

zu verwenden. (Anlagen 1 bis 6; die Leistungsverzeichnisse sind wegen des großen Umfangs nicht als Anlagen abgedruckt.)

Anlage

Anlagen
1-6

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!
Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Anlage 1

EVM (Z) A/BB (1973)
 (Angebotsanforderung/
 Bewerbungsbedingungen)
 — Zeitvertrag —

(Bauamt)

An

**Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
 Freihändige Vergabe**

Nr.

Einreichungstermin/
 Eröffnungstermin am

....., dem Uhr

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Betreff: Zeitvertragsarbeiten im Bereich

In

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

- — Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
- — Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
- — Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

Anlagen: a) Angebotsschreiben — doppelt —

- b) Leistungsverzeichnis(se), wie oben angegeben — doppelt —
- c) Besondere Vertragsbedingungen — doppelt —
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen — doppelt —
- e) Verzeichnis der Liegenschaften
- f)
- g)

Folgende nicht beigefügte Verdingungsunterlagen

können werktags (außer samstags) in der Zeit von bis

In/im
eingesehen werden, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.

Es ist beabsichtigt, die in anliegendem(n) Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Zeitvertragsarbeiten in Namen und für Rechnung

im Weg der öffentlichen Ausschreibung — beschränkten Ausschreibung — freihändig zu vergeben.

Für die Bewerber gelten die beifügten Bewerbungsbedingungen.

Hinweis: a) Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM,

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM,

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM
geschätzt.

Der tatsächliche Jahreswert der Zeitvertragsarbeiten kann wesentlich höher oder geringer sein. Dieser Hinweis ist unverbindlich; aus ihm kann kein Anspruch abgeleitet werden.

b) Der Wert eines Einzelauftrages (siehe Nr. 1.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) wird den Betrag von 10 000,— DM nicht überschreiten. Arbeiten größerer Umfangs werden gesondert ausgeschrieben.

Die Zuschlagsfrist ist in dem anliegenden Angebotsschreiben EVM (Z) Ang (1973) angegeben; bis zum Ablauf dieser Frist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

a) Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

b)

c)

EVM (Z) A/BB (1973)

Falls Sie bereit sind, die Zeitvertragsarbeiten zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotsschreiben mit den dort aufgeführten Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin/Eröffnungstermin am

....., dem 19. Uhr

an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf), Zimmer, einzusenden oder dort abzugeben.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für Zeitvertragsarbeiten im Bereich“ (Angabe des Arbeitsbereiches sowie der Leistungsverzeichnisnummer wie oben) zu bezeichnen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Im Auftrag

Bewerbungsbedingungen

Ausgabe 1973

1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ — DIN 1960 —, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.2. Das Angebot soll nur enthalten:
 - 2.2.1. die Angabe des Auf- oder Abgebotes auf die Preise in vom Hundert (v. H.),
 - 2.2.2. die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - 2.2.3. die in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, geforderten Erklärungen.
 Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Der Bieter darf nur seine Eintragungen ändern. Derartige Änderungen müssen zweifelsfrei sein. Sonstige Änderungen an den Vertragsunterlagen führen zum Ausschluß des Angebots (§ 21 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Nr. 1 b VOB/A).
- 2.3. Die Zahlenangaben sind im Angebotsschreiben in Ziffern und In Worten einzutragen.
- 2.4. Die Preise (Einheitspreise) der Leistungsverzeichnisse sind als Nettoentgelte, d. h. ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), zu verstehen; zur Verrechnung der Umsatzsteuer vgl. Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 10.4 und 17.
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961 — VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind
 - a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - b) bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)
 gültigen Fassung maßgebend.
4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

EVM (Z) A/BB (1973)

5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]), insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen (GWB § 38 Abs. 2) über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zufordernden Preise und dgl., es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

6. Sollen Teile der ausgeschriebenen Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 9 bis 15 und 23 bis 25 VOB/A bzw. bei Lieferleistungen §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu beachten; er hat in seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

7. Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 21 Nr. 3 VOB/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß

der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlung anzunehmen,

alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Anlage 2

EVM (Z) Ang (1973)
(Angebotsschreiben)
— Zeitvertrag —

Name und Anschrift (Stempel) des Bieters

An

Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
Freihändige Vergabe

Nr.

Ablauf der Zuschlagsfrist

am

Zeitvertrag

vom bis

Angebot

Betreff: Zeitvertragsarbeiten im Bereich

..... In

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

Bezug: Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom

Anlagen: a) Leistungsverzeichnis(se), wie oben angegeben

b) Besondere Vertragsbedingungen, EVM (Z) BVB (1973)

c) Zusätzliche Vertragsbedingungen, EVM (Z) ZVB (1973)

d) Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)

e) Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen

f) Verzeichnis der Liegenschaften

g)

h)

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in anlegendem(n) Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Leistungen dem/der
 diese(r) vertreten durch:
 diese(r) vertreten durch:
 diese(r) vertreten durch:
 diese(r) vertreten durch: an.

1.1. Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von v. H., in Worten: v. H.

Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.

1.2. Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von v. H., in Worten: v. H.

Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.

1.3. Leistungsverzeichnis Nr. / -Arbeiten

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von v. H., in Worten: v. H.

Aufgebot von v. H., in Worten: v. H.

2. Für Stundenlohnarbeiten werden folgende Stundenverrechnungssätze (Preis je Stunde ohne Umsatzsteuer) angeboten:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)	bei Arbeiten der vorstehend unter		
	Nr. 1.1	Nr. 1.2 aufgeführten Art	Nr. 1.3
1.
2.
3.
4.
5.
6. Lehrling			
a) im 1. Jahr
b) im 2. Jahr
c) im 3. Jahr

3. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (s. Seite 1) gebunden.

4. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 4.1. die Besonderen Vertragsbedingungen EVM (Z) BVB (1973)
- 4.2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen EVM (Z) ZVB (1973)
- 4.3. die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften
- 4.4. die Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB/C)
- 4.5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B — DIN 1961)

5. Über die örtlichen Verhältnisse des Arbeitsbereiches habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

6. Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
.....
.....
.....

7. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, z. B. Grund- und Gewerbesteuer, sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.

8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der Erklärung zur Nr. 6, 7 und 9.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserstellungen zur Folge haben kann.

Zutreffendes Feld bitte ankreuzen!

9.	9.1.	Ich/Wir gehöre(n) zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-unternehm-en	Verkehrs-gewerbe	Bundes-post	Bundes-bahn	Sozial-, Haft-anstalten	Sonstige
	9.1.	Ich/Wir gehöre(n) zu	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	9.2.	Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis, und zwar	aus Berlin (West) 1		aus dem Zonen-randgebiet 2	Ver-triebener 3	Verfolgter 4	Eva-kuiert 5	Schwer-beschädig-tenbetrieb 6	7	
	9.3.	Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus	Belgien 1	Frankreich 2	Italien 3	Luxemburg 4	Nieder-lande 5	6	sonstigem Staat (Name)		

Angebotsschreiben, die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben.

Bei Angeboten von Arbeitsgemeinschaften muß das Angebot von dem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Betreff: Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Anlage 3
EVM (Z) BVB (1973)
(Besondere Vertragsbedingungen)
— Zeitvertrag —

..... in

für

Leistungsverzeichnis Nr.

-Arbeiten

Anlage zum Angebotsschreiben

Leistungsverzeichnis Nr.

-Arbeiten

vom

Leistungsverzeichnis Nr.

-Arbeiten

Öffentliche/Beschränkte
Ausschreibung/
Freihändige Vergabe

Nr.

Angaben wie im Angebotsschreiben EVM (B) Ang – Z – (1973)

Nur vom Auftraggeber auszufüllen

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961).

1. Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§ 1 Nr. 1)

1.1. Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit vom

bis 19.....

1.2. Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind berechtigt:

- 1.2.1.
- 1.2.2.
- 1.2.3.
- 1.2.4.

1.3. Ein Kleinstauftrag (vgl. Nr. 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) ist ein Einzelauftrag nach

1.3.1. Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.2. Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

1.3.3. Leistungsverzeichnis Nr. bis DM

der Kleinstauftragszuschlag beträgt DM

2. Baustelle (§ 4 Nr. 4)

Siehe Nr. 6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3. Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

- 3.1. Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat.
- 3.2. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Rechnungen (§ 14)

- 4.1. Alle Rechnungen sind bei der Dienststelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat, in
.....facher Fertigung einzureichen.
- 4.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungzeichnungen, Handskizzen) sind in zwelfacher Fertigung einzureichen.

5. Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden von den auf den Einzelaufträgen bezeichneten Kassen geleistet.

6. Ausführungsfristen (§ 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Einzelaufträge nach Weisung der nach Nr. 1.2 zuständigen Dienststelle zu beginnen und zügig fertigzustellen, bei Verzögerung ist diese Dienststelle unverzüglich zu verständigen.

7. Gerichtsstand (§ 18 Nr. 1)

Als Gerichtsstand wird vereinbart.

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Die unter Nr. 8 aufzunehmenden Bedingungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 8 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite – oder etwa angefügter weiterer Seiten – ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Anlage 4
EVM (Z) ZVB (1973)
(Zusätzliche Vertragsbedingungen)
— Zeitvertrag —

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Ausgabe 1973

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B — DIN 1961).

1. Zeitvertrag, Umfang der Leistung (zu § 1 Nr. 1)

- 1.1. Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitspannen geschlossener Rahmenvertrag.
- 1.2. Innerhalb des Rahmenvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die mittels Einzelaufträgen (Abs. 1.4) jeweils geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.3. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, in geringem Umfang anfallende Arbeiten anderer Fachzweige auszuführen, soweit es technisch oder fachlich zweckmäßig ist, sie in Verbindung mit Arbeiten seines eigenen Fachzweiges auszuführen (Nebenarbeiten) und der Auftragnehmer hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4. Für jede auszuführende Leistung erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit einen schriftlichen Einzelauftrag, der nähere Anweisungen enthält. Die Einzelaufträge werden von den in Nr. 1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten Dienststellen erteilt. Zusätzlich notwendige Stundenlohnarbeiten bedürfen vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.
Für Leistungen, die im Vertrag nicht aufgeführt sind, müssen vor Arbeitsbeginn die Preise schriftlich vereinbart werden, soweit nicht der Auftraggeber im Einzelfall die Abrechnung als Stundenlohnarbeit angeordnet oder genehmigt hat.
- 1.5. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.6. Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält (siehe 2.3).

2. Vergütung (zu § 2)

- 2.1. Für die Leistung auf Grund der Einzelaufträge wird — soweit es sich nicht um Stundenlohnarbeiten handelt — der Preis vergütet, der sich aus den Preisen der Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung von Auf- oder Abgebot und Art und Umfang der ausgeführten Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
- 2.2. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Wert eine in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Höhe nicht überschreitet, so kurzfristig, daß der Auftragnehmer seine Ausführung mit anderen Arbeiten nicht zusammenfassen kann (Kleinlauftrag), so wird der in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarte Zuschlag gewährt.
- 2.3. Die Preise umfassen — soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich angegeben — sämtliche Kosten für die Ausführung der Leistung, insbesondere auch alle Kosten für Bruch-, Verschnitt- und Streuverlust, für das Vorhalten von Maschinen, Geräten, Handwerkszeug, Kleingerät und von Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe, sowie Frachten und sonstige Fuhrkosten bis zu den Verwendungsstellen innerhalb des Liegenschaftsbezirks einschließlich Abladen sowie die Kosten für Abfuhr aller anfallenden Altstoffe einschl. eventueller Kippgebühren bzw. deren Lagerung innerhalb der Liegenschaft, getrennt nach verwendbarem und nicht mehr verwendbarem Material.
- 2.4. Stundenlohnarbeiten werden nach den im Angebotsschreiben EVM (Z) Ang (1973) Nr. 2 angebotenen Stundenverrechnungssätzen zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.
- 2.5. Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet, wenn diese Zeiten ordnungsgemäß anerkannt und belegt sind.

- 2.6. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen (siehe Nr. 2.1 bzw. 2.4) eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag bezahlt, der sich aus dem Vomhundertsatz des entsprechenden tariflichen Zuschlags – bezogen auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz – errechnet.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.2. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und § 13, werden durch Nr. 3.1 nicht eingeschränkt.

4. Bautagesberichte (Rapporte) (zu § 4)

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Bautagesberichte (Rapporte) zu führen und dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben; Einzelheiten sind besonders zu vereinbaren.

5. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind
- a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - b) bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)
- gültigen Fassung maßgebend.

6. Baustellen (zu § 4 Nr. 4)

- 6.1. Die Baustellen liegen in dem im Verzeichnis der Liegenschaften festgelegten Arbeitsbereich. Lager- und Arbeitsplätze werden – soweit vorhanden – unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Wasser und Strom werden – soweit vorhanden – kostenlos zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 6.3. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 6.4. Treten durch die Benutzung bauseits zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers auf, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 6.5. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

7. Baustellenräumung

- 7.1. Die Baustelle ist sobald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahin gehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 7.2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

8. Kündigung

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

- 8.2. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)), insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen GWB § 38 Abs. 2) über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zufordernden Preise und dgl. beteiligt, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach § 8 Nr. 3 VOB/B auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen; der Rahmenauftrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.
- 8.4. Nach Ablauf der ersten 6 (sechs) Monate der Vertragsdauer kann zu jeder Zeit sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

9. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

10. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Nr. 1 und 3)

- 10.1. In jeder Rechnung müssen die Leistungen den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses entsprechend aufgeführt werden.
- 10.2. Das Auf- oder Abgebot ist von der Rechnungsschlußsumme ohne Stundenlohnarbeiten, Kleinstauftragszuschläge und außervertragliche Arbeiten zu errechnen.
- 10.3. Stundenlohnarbeiten sowie Kleinstauftragszuschläge sind im Anschluß an die Leistungen nach Nr. 10.1 aufzuführen.
- 10.4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in der Schlußrechnung mit dem jeweils zutreffenden Hundertsatz gesondert hinzuzusetzen.
- 10.5. Aus Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle Maße, die für die Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

- 11.1. Über die Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese werden bescheinigt durch die Dienststelle, die den Einzelauftrag erteilt hat, oder – falls dies im Einzelauftrag vorgesehen ist – durch die nutznießende Dienststelle.
- 11.2. Wird für Stundenlohnarbeiten eine besondere Aufsicht geführt, so gilt § 15 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß höchstens die tatsächlich geleisteten Aufsichtsstunden vergütet werden.
- 11.3. Meister-, Poller-, Obermonteur-, Spezialmonteur-, Vorarbeiterstunden und dgl. werden nur vergütet, wenn die Heranziehung solcher Personen vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden ist.

12. Abtretung (zu § 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

13. Erstattungen (zu § 16)

- 13.1. Werden nach Annahme der Schlußzahlungen Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlußabrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Nachforderungen im Sinne von § 16 Nr. 2 Abs. 2 werden davon nicht betroffen.
- 13.2. Fehler im Sinne von Nr. 13.1 Satz 1 sind:
 - a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
 - c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

- 13.3. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812ff. BGB werden durch Abs. 1 nicht berührt.
- 13.4. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 18 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.5. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

14. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Anlage 5

EVM (Z) RAtR (1973)
(Rahmenauftrag)
— Zeitvertrag —

(Bauamt)

An

Vergabe Nr.

Rahmenauftrag**Betreff:** Rahmenauftrag für Zeitvertragsarbeiten im Bereich:..... in
gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

..... -Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.)

Bezug: Ihr Angebot vom**Anlagen:** a) -Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens (unterschrieben zurückzugeben)

b) Leistungsverzeichnis(se) Nr.(n)

c) Verzeichnis der Liegenschaften

d) Zeichnungen (zweifach)

1. Auf Grund Ihres vorbezeichneten Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch:

den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

(Raum nur für Angaben bei evtl. Änderung der Leistungen gegenüber dem Angebot, sonst durch Z-Strich zu sperren.)

2. Die Einzelaufträge werden durch die in den Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (Z) BVB (1973) Nr. 1.2 – bezeichneten auftraggebenden Dienststellen erteilt.
3. Sie werden gebeten, die -Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Im Auftrag

Empfangsbestätigung

Ich (Wir) bestätige(n) den Empfang des vorstehenden Rahmenauftragsschreibens.

Als bevollmächtigter Vertreter zur Entgegennahme von Anordnungen (§ 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B) wird bestimmt; ein Wechsel in der Vertretung wird dem unter Nr. 2 des jeweiligen Einzelauftrages Bezeichneten unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 6

EVM (Z) EAfr (1973)
(Einzelauftrag)
— Zeitvertrag —

(Dienststelle)

An

Vergabe Nr.

Einzelauftrag-Nr.

HÜL-Nr.

Einzelauftrag**Betreff:** Einzelauftrag für Zeitvertragsarbeiten in**Bezug:** Rahmemauftrag vom des
(Bezeichnung des Bauamtes, das den Rahmemauftrag erteilt hat)**Anlagen:**-Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens (unterschrieben zurückzugeben)

1. Aufgrund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.
2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt
(Zimmer / Haustruf)
3. Zahlende Kasse (Besondere Vertragsbedingungen Nr. 5) ist
4. Ausführungsfristen
Beginn: Ende:
5. Der Auftragnehmer hat die Abnahme (§ 12 VOB/B) rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
6. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt von
(Name, Dienststelle)
(Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 11.1)
7. Sie werden gebeten, die-Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

.....
(Unterschrift)**Empfangsbestätigung**

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens. Als bevollmächtigter Vertreter zur Entgegennahme von Anordnungen (§ 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B) wird bestimmt; ein Wechsel in der Vertretung wird dem unter Nr. 2 Bezeichneten unverzüglich mitgeteilt.

.....
(Ort und Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Leistungsbeschreibung

(Der Rest der Seite — oder etwa angefügter weiterer Seiten — ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Leistungsverzeichnis		Menge	Kurzbeschreibung
Nr.	Ordnungszahl		

Anlage 7

**Wertgrenzen und Zuschläge
bei
Kleinlaufträgen**

Bezeichnung der Arbeiten	Wertgrenze DM	Zuschlag (als Anhalt) DM
Erdarbeiten im Hochbau	150	35
Abwasserkanalarbeiten	150	35
Dränarbeiten	150	35
Landschaftsgärtnerische Arbeiten	100	25
Wärmedämmungsarbeiten	200	35
Mauerarbeiten	150	35
Beton- und Stahlbetonarbeiten	150	35
Zimmerarbeiten	150	35
Dachdeckungsarbeiten	350	35
Klempnerarbeiten	350	35
Putz- und Stuckarbeiten	150	35
Gerüstarbeiten	150	35
Fliesen- und Plattenarbeiten	150	35
Estricharbeiten	150	35
Asphaltbelagarbeiten	100	25
Tischlerarbeiten	100	35
Parkettarbeiten	100	35
Beschlagarbeiten	100	25
Verglasungsarbeiten	100	25
Ofen- und Herdarbeiten	100	25
Anstricharbeiten	120	25
Bodenbelagarbeiten	200	30
Tapezierarbeiten	120	25
Metallbauarbeiten	100	25
Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	350	35
Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten	350	35
Elektrische Leitungsanlagen in Gebäuden	120	30
Steinsetzer (Pflasterarbeiten)	150	35
Bituminöser Straßenbau	150	35
Reinigen von Heizkesseln, Warmwasserbereitern, Wärmeaustauschern (Gegenstromapparaten), Korrosionsschutz von Heizkesseln	350	35
Blitzschutzanlagen	150	30

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung**

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 6. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 7. 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 7. 1973 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
33947	Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Blumen- und Kranzbindereien in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1973	1. 3. 1973	4985/1
33948	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Westfalen-Lippe vom 4. 4. 1973	16. 4. 1973	5006/5
33949	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Westfalen-Lippe vom 4. 4. 1973	1. 5. 1973	5007/3
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
33950	Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen in staatlichen Forstbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4884/16
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
33951	Tarifvertrag zu den Urlaubsbestimmungen (§ 90 Abs. 4 ArbMTV) für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 4. 1. 1973	1. 1. 1973	4148/45
33952	Tarifvertrag über die Einführung des Grundlohngedinges für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 25. 5. 1973	1. 6. 1973	4148/46
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
33953	Änderungsvertrag vom 11. 4. 1973 zu § 11 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969	1. 3. 1973	4765/6
33954	Änderungsvertrag vom 16. 3. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 10. 1973	4905/10
33955	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1973	4905/11
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
33956	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4534/66
33957	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	4534/67
33958	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger des Graveur-, Galvaniseur-, Gürtlerhandwerks und verwandte Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 25. 4. 1973	15. 6. 1973	4647/10
33959	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Hennefeld, Behälter- und Rohrleitungsbau, Mülheim/Ruhr – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 21. 5. 1973.	1. 5. 1973	4770/100

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
33960	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Dohmeier & Strothotte KG, Lienen, – Geltung des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie – vom 15. 5. 1973.	Urlaub: 1. 1. 1974 1. 1. 1973	4979/4
33961	Tarifvertrag wie vor, Geltung des Lohnrahmentarifvertrages	30. 4. 1973	4979/5
33962	Tarifvertrag wie vor, Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen	30. 4. 1973	4979/6
33963	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Nordrhein vom 25. 4. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1973	5060/11
33964	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1973	5060/12
33965	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Akzo Chemie GmbH, Werk Hoesch-Chemie Düren, vom 4. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973	5060/13
33966	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Robert Linnemann & Co. KG, Sassenberg i.W. – Geltung des Rahmentarifvertrages, der Tarifverträge über Jahreszahlung, vermögenswirksame Leistungen, Lohnrahmentarifvertrag und Vertrag über Gehaltsbestimmungen und Gehaltsgruppen für die chemische Industrie – vom 15. 5. 1973.	1. 5. 1973	5060/14
33967	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 5. 1973	5060/15
33968	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 10. 5. 1973 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 4. 1973	5060/16
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
33969	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein – ohne die Kreise Düren und Euskirchen – jedoch einschließlich der Stadt Schwelm, vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 6. 1973	2488/45
33970	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1973	2488/46
33971	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende in der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein – ohne die Kreise Düren und Euskirchen – jedoch einschließlich der Stadt Schwelm vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1973	2488/47
33972	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung	1. 6. 1973	2488/48
33973	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte und kaufmännisch und technisch Auszubildende in der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein – ohne die Kreise Düren und Euskirchen – jedoch einschließlich der Stadt Schwelm vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 1. 1973	2488/49
33974	Urlaubsgeldabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	2488/50
33975	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Angestellte sowie kaufmännisch und technisch Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein – ohne die Kreise Düren und Euskirchen – jedoch einschließlich der Stadt Schwelm vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1973	2488/51
33976	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung	1. 6. 1973	2488/52
33977	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 14. 6. 1973 zum Gehaltstarifvertrag, Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen, Urlaubsgeldabkommen, Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen in der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Düren und Euskirchen), jedoch einschließlich der Stadt Schwelm vom 7. 6. 1973	1. 6. 1973	2488/53
33978	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Betriebe Bonn und Pützchen der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn, vom 23. 5. 1973	1. 5. 1973	4277/12
33979	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung wie vor.	1. 5. 1973	4277/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33980	Urlaubsgeldabkommen wie vor	Urlaubsjahr:	1973 4277/14
33981	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück mit Anlage vom 18. 5. 1973	1. 6. 1973	4500/23
33982	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für gewerblich Auszubildende vom 30. 5. 1973 wie vor	1. 6. 1973	4500/24
33983	Tarifvertrag vom 18. 5. 1973 zur Änderung des Urlaubsabkommens für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 8. 6. 1971 und des Urlaubsgeldabkommens vom 10. 5. 1972.	18. 5. 1973	4500/25
33984	Tarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende über eine Jahressonderzahlung in der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 18. 5. 1973.	1. 6. 1973	4500/26
33985	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter und Vergütungssätze für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück vom 30. 5. 1973.	1. 6. 1973	4610/19
33986	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich und Euskirchen vom 12. 6. 1973	1. 6. 1973	4929/3
33987	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen mit Protokollnotiz wie vor.	1. 6. 1973	4929/4
33988	Tarifvertrag vom 12. 6. 1973 zur Änderung des § 6 Abschnitt II (Urlaubsgeld) des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Textilindustrie von Düren, Jülich und Euskirchen vom 4. 6. 1971	Urlaubsjahr:	1973 4929/5

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

33989	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 3. 1973.	1. 1. 1973	5084
33990	Lohntarifvertrag wie vor.	1. 4. 1973	5084/1

Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

33991	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1973	1. 5. 1973	4695/7
33992	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1973	1. 4. 1973	4701/5
33993	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet vom 11. 4. 1973	1. 4. 1973	4720/11
33994	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Formstecherhandwerks im Bundesgebiet vom 16. 3. 1973	1. 3. 1973	4783/6
33995	Tarifvereinbarung über die Aufhebung des Manteltarifvertrages für das Formstecherhandwerk und die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie vom 14. 2. 1973 . . .	1. 3. 1973	4783/7

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

33996	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, mit Lohntafeln I und II vom 25. 1. 1973	1. 1. 1973	4501/6
33997	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma BEKA-Möbelwerk, Herford, vom 8. 3. 1973 über die Geltung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens in der Holzindustrie vom 7. 12. 1972.	1. 1. 1973	4740/98

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)

33998	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Gieselmann & Wille, Schokoladenfabrik, Herford, vom 25. 4. 1973	1. 4. 1973	4384/25
33999	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kornbrennereien und Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1973.	1. 6. 1973	4810/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34000	Vereinbarung für Verkäuferinnen in den Filialen der Fleischwarenindustrie vom 11. 4. 1973 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1973	4980/8a
34001	Zusatzvereinbarung für Verkäuferinnen in den Verkaufsstellen der Brot- und Backwarenindustrie vom 11. 4. 1973 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 4. 1973	4980/8b
34002	Zusatzvereinbarung für Backmeister wie vor	1. 4. 1973	4980/8c
34003	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1973.	1. 5. 1973 1. 1. 1974	5033/1
34004	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 28. 4. 1973 zur Ergänzung des § 11 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 8. 1972	28. 4. 1973	5033/2
34005	Tarifvertrag vom 28. 4. 1973 zur Änderung des § 3 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 8. 1972	1. 1. 1974	5033/3
34006	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Werke Krefeld-Uerdingen und Neuss der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 28. 5. 1973.	1. 7. 1973	5079
34007	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Nährmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 5. 1973.	1. 1. 1973	5080
34008	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH, Münster, und deren Produktionsbetriebe im Landesteil Westfalen-Lippe vom 17. 5. 1973	1. 1. 1973	5082

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

34009	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Köln mit Protokollnotiz vom 15. 6. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1973	529/173
34010	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Angestellte und Auszubildende in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen, Niedersachsen und Saarland vom 24. 5. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1973	529/174
34011	Vereinbarung über den Rationalisierungsschutz für Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 26. 4. 1973	1. 6. 1973	4870/9

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

34012	Änderungstarifvertrag vom 10. 5. 1973 zum Rahmentarifvertrag für arbeiter-rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 15. 5. 1968	1. 5. 1973	4622/9
34013	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 29. 3. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1973	4846/12
34014	Lohntarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik.	1. 5. 1973	4846/13
34015	Lohntarifvertrag für Arbeiter im stationären Betrieb Niederdollendorf der Firma Didierwerke AG, Abt. Säurebau/Bautenschutz vom 29. 3. 1973	1. 5. 1973	4846/14
34016	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Poliere und Auszubildende der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 5. 1973	4847/11
34017	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik . . .	1. 5. 1973	4847/12
34018	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1973	4847/13
34019	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für Arbeiter des Maler- und Lackierhandwerks im Landesteil Westfalen vom 24. 5. 1973	1. 5. 1973	4940/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
34020	Überleitungstarifvertrag für alle Beschäftigten der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 24. 5. 1973 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971/ 15. 2. 1973	1. 7. 1972	4955/6
34021	Ergänzungstarifvertrag zu vorstehendem Überleitungstarifvertrag	1. 7. 1972	4955/7
34022	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg-Hamborn – Geltung der Tarifverträge für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau – vom 1. 3. 1965	1. 3. 1965	5081
34023	Änderungstarifvertrag mit Protokollnotiz vom 29. 4. 1969 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 1. 1970	5081/1
34024	Tarifvertrag vom 1. 2. 1973 zur Änderung des vorstehenden Änderungstarifvertrages	1. 7. 1972	5081/2
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
34025	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet außer Bayern, Hessen und Saarland vom 22. 3. 1973	1. 8. 1973	4750/28
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
34026	Änderungsvereinbarung vom 20. 6. 1973 zu Ziff. 14 der Anlage zum Lohnabkommen für die Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1973	4499/102
34027	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 13 der Anlage zum Gehaltsabkommen wie vor	1. 4. 1973	4499/103
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
34028	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 30. 5. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 6. 1973	4879/20
34029	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 6. 1973	4879/21
34030	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 8. 5. 1973 zum Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1973	Urlaubsjahr:	1973 5065/6
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
34031	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1973 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 6. 1973	1887/84
34032	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 6. 1973	1887/85
34033	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 3. 1973	1. 2. 1973	4642/15
34034	Vergütungstarifvertrag für alle Beschäftigten der Landesentwicklungsgeellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf, und 5 Tochtergesellschaften in Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1973	1. 3. 1973	5009/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
34035	Tarifvereinbarung vom 30. 4. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959, des Gehaltstarifvertrages vom 21. 4. 1972 und des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 25. 5. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1973 1. 4. 1973 1. 1. 1974	3405/95
34036	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und dem VwA . . .	1. 1. 1973 1. 4. 1973 1. 1. 1974	3405/96

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34037	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 30. 4. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1973	3405/97
34038	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken sowie der zentralen Geldinstitute im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 29. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1973	3865/85
34039	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 3. 1973	3865/86
34040	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 3. 1973	3865/87
34041	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband.	1. 3. 1973	3865/88
34042	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA.	1. 3. 1973	3865/89
34043	Tarifvertrag vom 29. 3. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 3. 8. 1961 sowie der Manteltarifverträge für Kreditgenossenschaften mit 3 oder 4 bzw. mit 5 und mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 21. 4. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	20. 3. 1973	3865/90
34044	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	20. 3. 1973	3865/91
34045	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV.	20. 3. 1973	3865/92
34046	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband.	20. 3. 1973	3865/93
34047	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA.	20. 3. 1973	3865/94
34048	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter, Ausbildungsvergütungen und des Urlaubsgeldes für alle Arbeitnehmer gemeinwirtschaftlicher Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 23. 3. 1973	1. 3. 1973	3931/23
34049	Tarifvertrag vom 20. 3. 1973 zur Änderung des § 10 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 21. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1972	3992/35
34050	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 5. 4. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 1. 1973	4012/150
34051	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA.	1. 1. 1973	4012/150a
34052	Tarifvertrag über die Neufassung der Tätigkeitsmerkmale für alle Mitarbeiter der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 18. 12. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1972	4012/151
34053	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 10. 1972	4012/151a
34054	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 29. 5. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 6. 1973	4012/151b
34055	Tarifvertrag vom 18. 12. 1972 zur Änderung der Nr. 1 der Anlage 7 zum Tarifvertrag für alle Mitarbeiter der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet in der Fassung vom 1. 1. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1973	4012/152
34056	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1973	4012/152a
34057	Tarifvertrag vom 23. 3. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages und der Anlagen zum Tarifvertrag für alle Mitarbeiter der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet in der Fassung vom 1. 1. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973 1. 7. 1973	4012/153
34058	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 4. 1973 1. 7. 1973	4012/153a
34059	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Speditions-, Lager- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen Personenverkehr) vom 27. 2. 1973	1. 1. 1973	5085

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
34060	Manteltarifvertrag für Angestellte der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 16. 3. 1973	1. 7. 1973	4703/23
34061	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Hotel- und Gaststättenbetriebe Westfalenhalle GmbH, Dortmund, vom 16. 5. 1973	1. 7. 1973	4830/7
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
34062	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 20. 9. 1972 zum Siebenundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1972	1. 1. 1972 1. 4. 1972	3750/914 a
34063	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 19. 1. 1973 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 18. 10. 1972,	1. 10. 1972	3750/916
34064	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor.	1. 10. 1972	3750/916a
34065	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Prüfern für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers der Verteidigung im Bundesgebiet – Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT – vom 24. 5. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1971	3750/917
34066	Tarifvertrag für Angestellte im Bereich Film-Bild-Ton vom 7. 6. 1971 wie vor.	1. 4. 1971	3750/917a
34067	Tarifvertrag für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst vom 15. 11. 1971 wie vor	1. 12. 1971	3750/917b
34068	Tarifvertrag für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst des Bundes und im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 12. 8. 1971	1. 8. 1971	3750/917c
34069	Tarifvertrag für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 6. 12. 1972 wie vor	1. 1. 1973	3750/917d
34070	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im fernmeldetechnischen Dienst und im Fertmeldebetriebsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden (außer Saarland) – Änderung der Anlage 1a zum BAT – vom 24. 5. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 5. 1971	3750/918
34071	Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 16. 11. 1971 wie vor.	1. 12. 1971	3750/918a
34072	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1971 1. 5. 1971	3750/919
34073	Änderungstarifvertrag vom 12. 8. 1971 zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 8. 1971	3750/919a
34074	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 15. 11. 1971 wie vor	1. 11. 1971	3750/919b
34075	Tarifvertrag vom 16. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Steuerverwaltung des Bundes und der Länder und der Zollverwaltung vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1971	3750/920
34076	Tarifvertrag vom 16. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 29. 1. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1971	3750/921
34077	Tarifvertrag vom 16. 11. 1971 wie vor	1. 12. 1971	3750/921a
34078	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundes- oder bei obersten Landesbehörden im Bundesgebiet vom 5. 11. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	3750/922

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34079	Vergütungstarifvertrag Nr. 10 für Angestellte des Bundes und des Saarlandes vom 20. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	3750/923
34080	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 5. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 6. 1972	1. 7. 1972	3750/924
34081	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor.	1. 7. 1972	3750/924 a
34082	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor.	1. 7. 1972	3750/924 b
34083	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 1. 6. 1973 wie vor.	1. 7. 1972	3750/924 c
34084	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Forst- und Landwirtschaft wie vor.	1. 7. 1972	3750/924 d
34085	Tarifvertrag vom 20. 1. 1972 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 18. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	3750/925
34086	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Bundes und des Saarlandes vom 20. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	3896/121
34087	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 5. 1971 1. 7. 1972	4225/271
34088	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den obersten Bundes- oder bei obersten Landesbehörden im Bundesgebiet vom 5. 11. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	4225/272
34089	Monatslohnstarifvertrag Nr. 3 für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 20. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972	4225/273
34090	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 20. 1. 1972 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1972 1. 10. 1972	4225/274
34091	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten vom 15. 5./8. 6. 1973 zu 82 Tarifverträgen für Angestellte und Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 bis zum 26. 3. 1973	1. 6. 1973	4268/226
34092	Tarifvertrag über die Einführung der flexiblen Altersgrenze für alle Arbeitnehmer der Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, - Änderung des § 8 des Manteltarifvertrages und § 6 der Versorgungsordnung - vom 27. 4. 1973 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband)	1. 5. 1973	4503/39
34093	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union	1. 5. 1973	4503/40
34094	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1973	4503/41
34095	Tarifvertrag vom 1. 1. 1973 zur Änderung der Versorgungsordnung für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 6. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4503/42
34096	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband	1. 1. 1973	4503/43
34097	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union	1. 1. 1973	4503/44

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34098	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 1. 6. 1973 zum Fünften Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1972	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52
34099	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52a
34100	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52b
34101	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52c
34102	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52d
34103	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52e
34104	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52f
34105	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52g
34106	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wie vor	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 1. 1973	4525/52h
34107	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 14. 12. 1972 über Erschwerenszulagen im Anhang S des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1973	4535/99
34108	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 16. 2. 1973 zum Anhang E (metallverarbeitende Großbetriebe) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1973	4535/100
34109	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 22. 3. 1973 zum Anhang P (Feuerwehr- und Wachpersonal) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Bundesgebiet vom 16. 12. 1966	1. 1. 1973 1. 7. 1973 1. 7. 1974	4535/101
34110	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger und Auszubildende der Bade- und Brunnenbetriebe GmbH, Bad Driburg und Bad Hermannsborn GmbH, Bad Hermannsborn, sowie für Gehaltsempfänger und Auszubildende der Kurbetriebe vom 2. 5. 1972	1. 5. 1972	4942/2
34111	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor (außer Kurbetriebe)	1. 5. 1972	4942/3
34112	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger und Auszubildende der Bade- und Brunnenbetriebe GmbH, Bad Driburg und Bad Hermannsborn GmbH, Bad Hermannsborn, sowie für Gehaltsempfänger und Auszubildende der Kurbetriebe vom 9. 3. 1973	1. 5. 1973	4942/4
34113	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor (außer Kurbetriebe)	1. 5. 1973	4942/5
34114	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Arzthelferinnen)	1. 4. 1973	4952/8

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

XV, XVI, XVIII, XXXI und XXXII.

- MBl. NW. 1973 S. 1272.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.